

Die anwaltlich vertretenen Beteiligten schließen sodann nach richterlichem Hinweis auf die Bedeutung der Vereinbarung folgende

Vereinbarung:

1. Die Ehwohnung in [REDACTED], [REDACTED], 1 OG wird für die Zeit des Getrenntlebens der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung überlassen.
2. Der Antragsgegner verpflichtet sich, die Ehwohnung nicht gegen den Willen der Antragstellerin zu betreten und auf Aufforderung der Antragstellerin die Wohnung sofort wieder zu verlassen.
3. Der Antragsgegner verpflichtet sich, außer zur Regelung des Umgangs mit den gemeinschaftlichen 5 Kindern, keinen Kontakt zur Antragstellerin, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen und auch keine Treffen mit der Antragstellerin herbeizuführen.
4. Der Antragsgegner ist berechtigt und verpflichtet, Umgang in folgender Weise wahrzunehmen: samstags oder sonntags je nach Schichtdienst, wobei der Antragsgegner 2 Tage im voraus per E-Mail festlegt, an welchem Tag er sie abholt.
Der Antragsgegner ist berechtigt und verpflichtet, jeweils samstags bzw sonntags in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr den Umgang außerhalb der Ehwohnung auszuüben.
Der Antragsgegner verpflichtet sich, die Umgangszeiten pünktlich wahrzunehmen, d.h. die Kinder pünktlich an der Ehwohnung abzuholen und pünktlich dort wieder abzuliefern.
Die Antragstellerin verpflichtet sich, die Kinder zu den genannten Zeiten bereit zu halten und wieder entgegenzunehmen.
5. Der Antragsstellervertreter erklärt, dass sich mit dieser Vereinbarung der Antrag vom 30.08.2012 gem. § 1 Gewaltsch.Gesetz (Verfahren 3 F 696/12) erledigt hat.
6. Die Kosten der Verfahren werden gegeneinander aufgehoben.

- vorgelesen und genehmigt -

Das Gericht billigt diese Vereinbarung zum Umgangsrecht nach § 156 Absatz 2 FamFG.

An die Verfahrensbeteiligten ergeht der richterliche Hinweis, dass für jeden Fall der zu vertretenen Zuwiderhandlung gegen die vorstehende gerichtlich gebilligte Vereinbarung zur Regelung des Umgangs das Gericht gemäß § 89 FamFG gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen kann. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht sofort Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Weiterhin kann das Gericht gemäß § 90 Abs.1 FamFG zur Vollstreckung unmittelbare Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung unbedingt geboten erscheint.